

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe hier: Planungsleistung für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED- Technik in der Ortslage Loosen und Krenzliner Hütte

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungs- und Bauamt	<i>Datum</i> 24.01.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Anne-Maria Ritter	
<i>Verantwortlich:</i> Anne-Maria Ritter	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)		

Sachverhalt:

Die Straßenbeleuchtung im OT Loosen und im OT Krenzliner Hütte ist teilweise in einem desolaten Zustand und muss dringend erneuert werden. Es ist vorgesehen, die Beleuchtung auf LED-Technik umzustellen. Folgende Straßenzüge werden saniert: OT Loosen "Am Dorfteich", "Schulstraßen", "Zum Forsthof" und "Mühlenstr./ Leussower Str." und Ortslage Krenzliner Hütte

Für die Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung muss ein Planungsbüro beauftragt werden. Hierzu wurden Verhandlungen mit dem Ingenieurbüro Harald Klöhn aufgenommen. Für die Kostenschätzung und die Ermittlung des Honorars wurde vorab eine Bestandsaufnahme vorgenommen.

Für die Leistungsphasen 1-9 lt. HOAI wurde ein Honorarangebot und eine Kostenschätzung von Herrn Klöhn eingereicht. Die Honorarhöhe beträgt 30.664,63 € brutto. Die Baukosten belaufen sich in der Kostenschätzung auf 296.842,23 € brutto.

Die Gesamtkosten der Maßnahme i.H.v. ca 328.000,00 € brutto sind im HH 2017 eingeplant. Das Landesförderinstitut (LFI) fördert die Umstellung von Beleuchtungsanlagen mit einem Prozentsatz von grundsätzlich 50%. Die Gemeinde hätte somit Eigenmittel i.H.v. ca. 164.000,00 € zu tragen. Die Komplettsomme der Maßnahme bereits ist in den HH für 2017 eingestellt.

Beschlussantrag:

1. Die Gemeinde Alt Krenzlin beschließt, die Straßenbeleuchtung im OT Loosen und OT Krenzliner Hütte zu erneuern. Hierzu wird ein Fördermittelantrag beim Landesförderinstitut MV gestellt.

2. Auf Grundlage des vorliegenden Honorarangebotes vom 26.07.2016 wird der Auftrag für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung für die Sanierung und Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik an das Ingenieurbüro Harald Klöhn, Büdnerstr. 15 in 19303 Tewswoos, mit einer vorläufigen Honorarsumme von 30.664,63 € erteilt.

3. Die Finanzierung der Maßnahme ist in dem PSK 54100-048710 (Gemeindestr.-Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED) geplant.

Anlage/n:

Honorarangebot

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

Davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Ingenieurvertrag für Verkehrsanlagen und deren technischen Nebenanlagen

Zwischen der **Gemeinde Alt Krenzlin**
vertreten durch den **Bürgermeister Rainer Schmidt und den
stellvertretenden Bürgermeister Jörg Keil**
dieser vertreten durch das **Bauamt des Amtes Ludwigslust- Land**
in **19288 Ludwigslust, Wöbbeliner Straße 5**
- nachfolgend kurz **AG** genannt -

und dem Beratenden Ingenieur **Ingenieurbüro Harald Klöhn**
in **19303 Tewswoos, Büdnerstraße 15**
vertreten durch **Harald Klöhn**
- nachfolgend kurz **AN** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die in § 3 definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben:
Erneuerung Beleuchtung, Gesamte Ortslage Loosen
I. BA "Am Dorfteich"
II. BA "Schulstraße"
III. BA "Zum Forsthof"
IV. BA "Mühlenstraße, Leussower Straße"
- 1.2 Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung zur **Wegeausleuchtung ohne DIN- Charakter** genutzt werden. Die Ingenieurleistungen sind daher auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages sind:
- folgende Termin- und Ablaufpläne:
 - a) Fertigstellungstermin der Bauarbeiten nach gesonderten gemeindlichen Vorgaben**
 - die noch aufzustellenden und fortzuschreibenden Termin- und Ablaufpläne
 - die *allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag - AVB (Anlage 1)*
 - die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure - HOAI - i.d.F. bei Erbringung der Leistung
 - folgende weitere Unterlagen:
 - die *Anrechenbaren Kosten zum Ingenieurvertrag (Anlage 2)*
 - die *Honorarermittlung zum Ingenieurvertrag (Anlage 3)*
- 2.2 Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke etc. zu halten:
- die baurechtlichen und sonstigen öffentlichen Vorschriften
 - die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - die Vorschriften der VOB/C
 - die Vorschriften der VOB/B
 - die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- 2.3 Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG beauftragte Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen, Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die gemäß der Reihenfolge in § 2 Ziff. 2.1 vorrangige Grundlage. Unbeschadet dessen hat der AN den AG auf derartige Widersprüche, sobald sie für ihn erkennbar sind, hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche vorhanden sein sollten.

§ 3 Leistungen des AN

3.1 Der AG überträgt dem AN folgende Leistungen (Leistungsphasen) gem. § 3 Abs. 2, § 47, i.v. m. Anlage 13 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013:

1.	Grundlagenermittlung	2,0 v.H.
2.	Vorplanung	15,0 v.H.
3.	Entwurfsplanung	20,0 v.H.
4.	Genehmigungsplanung	8,0 v.H.
5.	Ausführungsplanung	15,0 v.H.
6.	Vorbereiten der Vergabe	10,0 v.H.
7.	Mitwirkung bei der Vergabe	4,0 v.H.
8.	Objektüberwachung - Bauüberwachung	15,0 v.H.
9.	Objektbetreuung und Dokumentation	0,0 v.H.
	Gesamt	89,0 v.H.

Die vorstehenden Leistungen (Leistungsphasen) werden insgesamt zu den genannten vom Hundertsätzen beauftragt.

3.2 Der AG überträgt dem AN folgende besondere Leistungen gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 13 Ziffer 13.1 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013:

örtliche Bauüberwachung

3.3 Der AG überträgt dem AN folgende zusätzliche Leistungen, die nicht in § 3 Abs. 3 oder in § 47 i.v. m. Anlage 13 Ziffer 13.1 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 enthalten sind:

Bestandsaufmass und Erstellung der Bestandspläne

3.4 Der AN ist, falls nicht in § 3 Ziff. 3.1 etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet sämtliche der ihm übertragenen Leistungsphasen auszuführen. Soweit ihm besondere Leistungen übertragen wurden, hat er diese insgesamt so zu erbringen, dass sie dem Leistungsbild in Anlage 13 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 entsprechen.

3.5 Der AN schuldet dem AG über den Kernbereich seiner Ingenieur Tätigkeit hinaus keine Rechtsdienstleistungen i.S. v. § 2 RDG.

3.6 Der AN ist nicht verpflichtet, vor Bauantragstellung in rechtlicher Hinsicht die Statthaftigkeit und Begründetheit möglicher Nachbareinwirkungen gegen die zu genehmigende Planung zu prüfen.

3.7 Der AN ist nicht verpflichtet, dem AG rechtssichere Bauleistungsverträge vorzulegen.

§ 4 Koordinierungspflicht

4.1 Der AG hat die übrigen am Bau Beteiligten zu benennen.

4.2 Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der übrigen am Bau Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

§ 5 Termine und Fristen

5.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet und verzögert werden, die der AN zu vertreten hat. Er hat auf Verlangen des AG mit den bauausführenden Unternehmen eine Planlieferliste zu erstellen, welche die zwischen dem AG und den bauausführenden Unternehmen vereinbarten Termine ausreichend berücksichtigt.

5.2 Der AN hat folgende ihm übertragene Leistungen spätestens zu folgenden Terminen vollständig zu erbringen: **nach gesonderten gemeindlichen Vorgaben.**

5.3 Sobald für den AN erkennbar ist, dass andere am Bau Beteiligte, insbesondere bauausführende Unternehmen, so zögerlich arbeiten, dass die zwischen diesen und dem AG vereinbarten Termine gefährdet sind, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten kann.

§ 6 Vergütung des AN

6.1 Das Honorar für die Leistungen unter § 3 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach dem Leistungsbild, nach der Honorarzone und nach der zugehörigen Honorartafel entsprechend den einschlägigen Vorschriften der HOAI i.d.F.v. 10.07.2013.

6.2 Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der Kostenberechnung (§ 2 Abs. 11 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013) oder, soweit diese nicht vorliegt, aus der Kostenschätzung (§ 2 Abs. 10 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013) entsprechend den einschlägigen Vorschriften der HOAI.¹⁾

6.3 ~~Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus einer Baukostenvereinbarung (§ 6 Abs. 2 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013) entsprechend den einschlägigen Vorschriften der HOAI.¹⁾~~

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Vertragsobjekte werden nach Maßgabe von § 5 Abs. 3, § 48 i. V. m. Anlage 13 Ziffer 13.2 der HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 in folgende Honorarzonen eingestuft:

- **Verkehrsanlagen** Honorarzone I ¹⁾

Die Parteien vereinbaren hiermit die Geltung:

- der Mindestsätze gemäß § 7 Abs.1 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 ¹⁾
- ~~der Mittelsätze gemäß § 7 Abs.1 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 ¹⁾~~
- ~~der Höchstsätze gemäß § 7 Abs.1 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 ¹⁾~~
- ~~eines Satz, der sich wie folgt ermittelt: ... ¹⁾~~

6.4 Die vom AN zu erbringenden besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.2 wird wie folgt vergütet: ¹⁾

- a) **Örtliche Bauüberwachung mit 3,0 v.H. der anrechenbaren Kosten entsprechend § 6 Ziff. 6.2**

6.5 Für die übertragenen zusätzlichen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 wird folgendes Honorar vereinbart: ¹⁾

- a) **Bestandsaufmaß und Erstellung der Bestandspläne nach Zeitaufwand entsprechend § 7 Ziff. 7.1**

6.6 Sollte sich während der Vertragsdauer herausstellen, dass für die Erstellung des Objektes weitere besonderen oder zusätzlichen Leistungen erforderlich sind, hat der AN diese zu erbringen, falls zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung dieser Leistungen getroffen wurde.

6.7 Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen wird gem. § 6 Abs. 2, § 48 Abs. 6 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 ein Zuschlag auf das Honorar oder folgender Leistungsphase um die nachfolgend bezeichneten Vomhundertsätze vereinbart: ¹⁾

- a) Erhöhung des Vomhundertsatzes des gesamten Honorars: um **0,0 v.H.** ¹⁾
- b) Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Bauoberleitung: um **0,0 v.H.** ¹⁾
- c) Erhöhung des Vomhundertsatzes für die örtlichen Bauüberwachung: um **0,0 v.H.** ¹⁾

6.8 Für Leistungen bei Instandsetzung und Instandhaltung wird gem. § 12 Abs. 2 HOAI i.d.F.v. 10.07.2013 eine Erhöhung des Honorars oder folgender Leistungsphase um die nachfolgend bezeichneten Vomhundertsätze vereinbart: ¹⁾

- a) Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Bauoberleitung: um **0,0 v.H.** ¹⁾
- b) Erhöhung des Vomhundertsatzes für die örtlichen Bauüberwachung: um **0,0 v.H.** ¹⁾

6.9 Die vorläufige Gesamtvergütung beträgt entsprechend der **Anlagen 3** insgesamt:

- vorläufiges Honorar, Grundleistungen, brutto	(18.029,90 x 1,03 x 1,19)	22.099,25 €
- vorläufiges Honorar, besondere Leistung n. § 3, Ziff. 3.2, brutto	(5.054,56 x 1,03 x 1,19)	6.195,37 €
- <u>vorläufiges Honorar, zusätzliche Leistungen n. § 3, Ziff. 3.3, brutto</u>	<u>(1.840,00 x 1,03 x 1,19)</u>	<u>2.255,29 €</u>
- vorläufiges Honorar, Gesamt brutto		30.549,91 €

§ 7 Zeithonorar

7.1 Eine Bemessung des Honorar nach Zeitaufwand erfolgt nur, wenn dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart wird. In diesem Fall gelten folgende Stundensätze:

- für den AN persönlich **60,00 €/h**
- für Berufsträger, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter für den AN tätig sind **entfällt**
- für sonstige technische Mitarbeiter (Ingenieur) **55,00 €/h**
- für kaufmännische Mitarbeiter **55,00 €/h**
- für sonstige Mitarbeiter (Zeichner) **40,00 €/h**

7.2 Der AN hat den tatsächlichen Zeitaufwand nachzuweisen und zu diesem Zwecke Zeitaufstellungen zu führen, aus denen sich die tätig gewordene Person, die exakte Dauer und die Art der Tätigkeit ergeben. Er hat diese Zeitaufstellungen in Fotokopie seinen Abrechnungen beizufügen.

§ 8 Zahlungen

8.1 Der AN hat über seine Leistungen nach Ablauf von jeweils - **nach Aufforderung** - Kalenderwochen, erstmals zum - **nach Aufforderung** - abzurechnen. Abschlagszahlungen gelten in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen als vereinbart.

8.2 Die Rechnungen sind binnen einer Woche nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes beim AG einzureichen. Dieser hat die Rechnung innerhalb einer Woche zu prüfen, dem AN das Prüfergebnis mitzuteilen und die sich ergebende Zahlung innerhalb einer Woche nach Ende der Prüffrist zu leisten.

§ 9 Nebenkosten

9.1 Der AN erhält zur Abgeltung sämtlicher nach HOAI erstattungsfähiger Nebenkosten eine Pauschale in Höhe von **3,0 %** des ihm zustehenden Honorars, sowie für die Vervielfältigungen der Ausschreibungsunterlagen eine Vergütung auf Nachweis entsprechend § 9, Ziff. 9.2 ~~oder einen Pauschalvertrag in Höhe von ... €.~~ ¹⁾ Hierdurch sind sämtliche Ansprüche des AN auf Erstattung von Nebenkosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegolten.

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

9.2 Die Kosten für die Vervielfältigungen der Ausschreibungsunterlagen werden wie folgt vergütet:

- Kopie A4, s/w 0,25 €/ St.
- Kopie A4, farbig 0,30 €/ St.
- Kopie A3, s/w 0,30 €/ St.
- Kopie A3, farbig 0,40 €/ St.

§ 10 Umsatzsteuer

10.1 Sämtliche in diesem Vertrag enthaltene Geldbeträge stellen Nettobeträge dar. Sie beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Der AN hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit er entsprechende Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis stellt.

§ 11 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs

11.1 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschäden abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistung aufrechtzuerhalten:

- für Personenschäden 2.000.000,00 €
- für sonstige Schäden 300.000,00 €

11.1 Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Bestätigung der Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben.

§ 12 Abnahme und Mängelansprüche

12.1 Die Mängelansprüche des AG, insbesondere auch die Verjährung von Mängelansprüchen, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Sind dem AN auch Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt, ist er nach ordnungsgemäßem Abschluss der Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 berechtigt, eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

13.1 Die Beauftragung der Leistungen im Rahmen des Vorhabens erfolgt stufen- oder abschnittsweise. Der Ingenieur hat bei Fortführung des Vorhabens einen Anspruch auf die Beauftragung weiterer Leistungen aus dem Leistungsbild des § 47 HOAI und der frei vereinbarten örtlichen Bauüberwachung und ist verpflichtet diese Leistungen zu übernehmen.

13.2 Wird dem AN aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat (vgl. Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Ingenieurvertrag - AVB - § 9), erhält der AN für die im übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

§ 14 Schlussvorschriften

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

14.1 Falls eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Ausgefertigt:

Auftraggeber

Ingenieur

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen

- AVB -

- § 1 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Ingenieur und anderen fachlichen Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Ingenieurs
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 12 Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Werkvertragsrecht
- § 14 Schriftform
- § 15 Kostenbegriffe

§ 1

Allgemeine Pflichten des Ingenieurs

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik - soweit nicht weitergehende Forderungen (z.B. Stand der Technik) im Vertrag verlangt werden - dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechend sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

(2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Ingenieur keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

(3) Der Ingenieur hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Ingenieur hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Ingenieur unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

(4) Änderungen vereinbarter Leistungen und nicht vereinbarter Leistungen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens fordert, hat der Ingenieur zusätzlich zu übernehmen. Darüber ist vor der Übernahme eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Bei Änderungen der vereinbarten Leistung richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(5) Wird erkennbar, dass ein vom Auftraggeber vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Ingenieur den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(6) Der Ingenieur darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten.

(1) Dem Ingenieur gegenüber ist nur die den Auftraggeber bei Vertragsabschluß vertretende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Ingenieur rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder bei der Bauoberleitung/örtlichen Bauüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(3) Der Ingenieur erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft und gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich ist.

(4) Wenn während der Auftragserfüllung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Ingenieur unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur

(1) Der Ingenieur ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

(2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen darf der Ingenieur nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Der Ingenieur darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Ingenieurs

Der Ingenieur hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Vorhaben abgeschlossen ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die von dem Ingenieur zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Ingenieur überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das Vorhaben ohne Mitwirkung des Ingenieurs nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Ingenieur vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes soweit zumutbar - anhören.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Ingenieurs. Der Ingenieur bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7 Zahlungen

(1) Auf Anforderungen des Ingenieurs werden Abschläge in Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistung einschließlich Umsatzsteuer gezahlt.

(2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Ingenieur eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.

Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Ingenieur sämtliche Leistungen aus dem Vertrag erfüllt und die prüffähige Schlussrechnung eingereicht hat.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

(3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmass-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung des Vorhabens Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Ingenieur sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 8 Kündigung

(1) Auftraggeber und Ingenieur können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Ingenieur für die ihm übertragenen Leistungen mit Ausnahme der Bauoberleitung/örtlichen Bauüberwachung die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

Für noch nicht erbrachte Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung erhält der Ingenieur Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

(3) Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

(4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9

Haftung und Verjährung

(1) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet der Ingenieur wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. gegen den Stand der Technik, soweit dieser vertraglich vereinbart worden ist, oder wegen sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden am Ingenieurbauwerk und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung; der für den Schaden im Ingenieurbauwerk zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistenden Ersatz angerechnet.

(3) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

(4) Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, spätestens mit der Anweisung der Schlusszahlung.

Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

(1) Der Ingenieur muss das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder besehen.

(2) Der Ingenieur hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Ingenieur ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 11

Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Ingenieurs ist, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, der Sitz der den Auftraggeber bei Vertragsabschluß vertretenden Stelle.

(2) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft

(1) Bei einer Arbeitsgemeinschaft übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13

Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Kostenbegriffe

Die im Zusammenhang mit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten verwandten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

a) Kostenschätzung ist die überschlägliche Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage der Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen die Vorplanungsergebnisse, die Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und die Angaben zum Baugrundstück und dessen Erschließung zu Grunde.

b) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen die durchgearbeiteten Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, die Mengenberechnung und die für die Berechnungen und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zu Grunde.

Honorarermittlung nach HOAI 2013, Honorartafel zu § 48 Abs. 1

(Anwendungsbereich des § 46 Abs. 1 - Verkehrsanlagen)

Honorarzone nach Anlage 13.2 HOAI: **I** **Mindestsatz**

Anrechenbare Kosten nach Honorartafel zu § 48 Abs. 1	Mindestsatz nach § 48 (1)	Mittelsatz nach § 48 (1)	Höchstsatz nach § 48 (1)
200.000,00 €	18.106,00 €	19.836,50 €	21.567,00 €
300.000,00 €	24.435,00 €	26.770,50 €	29.106,00 €

Anrechenbare Kosten nach Kostenschätzung (Anlage 1): **234.007,25 €**

Mindestsatz: **20.258,32 €**

Mittelsatz: 22.194,56 €

Höchstsatz: 24.130,81 €

Leistungsphase	Bewertung nach § 47 v.H.	Bewertung v.H.	Honorar
1 Grundlagenermittlung	2	1,75	354,52 €
2 Vorplanung	20	18,75	3.798,43 €
3 Entwurfsplanung	25	21,50	4.355,54 €
4 Genehmigungsplanung	8	4,50	911,62 €
5 Ausführungsplanung	15	13,50	2.734,87 €
6 Vorbereitung der Vergabe	10	10,00	2.025,83 €
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4	4,00	810,33 €
8 Objekt- Bauüberwachung	15	15,00	3.038,75 €
9 Objektbetreuung und Dokumentation	1	0,00	0,00 €
Summe	100	89,00	18.029,90 €
Örtliche Bauüberwachung (in v.H. der Abrechnungssumme)		2,2	5.148,16 €
Zwischensumme, netto			23.178,06 €
Vermessung und Kartierung nach Zeithonorar	Std.	€/Std.	
Beratender Ingenieur (AN)	0,00	60,00	0,00 €
Mitarbeiter (Ingenieur)	16,00	55,00	880,00 €
Technischer Zeichner	24,00	40,00	960,00 €
Zwischensumme, netto			1.840,00 €
Honorar, netto			25.018,06 €
Nebenkosten	3%		750,54 €
Honorar, netto			25.768,60 €
Mehrwertsteuer	19%		4.896,03 €
Honorar, brutto			30.664,63 €

Örtliche Bauüberwachung

Anrechenbare Kosten nach Gutachterempfehlung	Mindestsatz nach Gutachter	Mittelsatz nach Gutachter	Höchstsatz nach Gutachter
200.000,00 €	4.323,00 €	4.736,50 €	5.150,00 €
300.000,00 €	6.485,00 €	7.105,00 €	7.725,00 €

Anrechenbare Kosten nach Kostenschätzung (Anlage 1):	234.007,25 €
Mindestsatz:	5.058,24 €
Mittelsatz:	5.541,96 €
Höchstsatz:	6.025,69 €
Honorarsatz	2,2 v.H.

Gemeinde Alt Krenzlin
Amt Ludwigslust- Land
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust
Ortslage Loosen
Ortslage Krenzliner Hütte
Erneuerung Beleuchtung

Anrechenbare Kosten

nach Kostenschätzung aus März 2014

Gewerk	Anrechenbare Kosten netto
I. Bauabschnitt "Am Dorfteich"	58.923,50 €
II. Bauabschnitt "Schulstraße"	60.832,25 €
III. Bauabschnitt "Zum Forsthof"	62.252,00 €
IV. Bauabschnitt "Mühlenstraße, Leussower Straße"	51.999,50 €
Anrechenbare Kosten	234.007,25 €

Gemeinde Alt Krenzlin**Amt Ludwigslust- Land**

Wöbbeliner Straße 5

19288 Ludwigslust

Ortslage Loosen**Ortslage Krenzliner Hütte****Erneuerung Beleuchtung****Teilleistungstabelle nach HOAI 2013, Abschnitt 4 - Verkehrsanlagen**

Anlage 13 (zu § 47 Abs.2, § 48 Abs. 5), Pkt. 13.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen

Grundleistungen im Leistungsbild	Bewertung	Bewertung
	n. Teill.Tab. ¹⁾ v.H.	v.H.
LPH 1 Grundlagenermittlung		
a) Klären der Aufgabenstellung	0,50	0,50
b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen	0,50	0,50
c) Formulieren von Entscheidungshilfen	0,25	0,25
d) Ortsbesichtigung	0,50	0,50
e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentation der Ergebnisse	0,25	0,00
	2,00	1,75
LPH 2 Vorplanung		
a) Beschaffen und Auswerten amtl. Karten	0,50	0,50
b) Analysieren der Grundlagen	1,00	1,00
c) Abstimmen der Zielvorstellungen, sowie Planungen Dritter	1,00	1,00
d) Untersuchen der Lösungsmöglichkeiten	4,00	4,00
e) Erarbeiten eines Planungskonzepts von bis zu 3 Varianten	10,00	10,00
f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspez. Zusammenhänge	0,25	0,25
g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen Beteiligten	0,25	0,00
h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzept an bis zu 2 Terminen	0,50	0,00
i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken	0,50	0,00
j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus Voruntersuchungen	0,25	0,25
k) Kostenschätzung, Vergleich mit finanziellen Rahmenbedingungen	1,50	1,50
l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	0,25	0,25
	20,00	18,75
LPH 3 Entwurfsplanung		
a) Erarbeiten des Entwurfes auf Grundlage der Vorplanung	12,00	12,00
b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge Anderer	1,00	1,00
c) Fachspezifische Berechnungen	4,00	4,00
d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken am Finanzierungsplan	1,00	0,00
e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfes an bis zu 3 Terminen	0,50	0,00
f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden	0,50	0,00
g) Kostenermittlung einschließl. Mengenermittlung, Vergleich mit Kostenschätzung	1,50	1,50
h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken	1,00	0,00
i) Ermitteln der Schallimmissionen, Festlegen erforderlicher Schutzmaßnahmen	0,50	0,00
j) Rechnerische Festlegung des Objekts	0,50	0,50
k) Darlegung der Auswirkungen auf Zwangspunkte	0,50	0,50
l) Nachweis der Lichtraumprofile	0,50	0,50
m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung	0,50	0,50
n) Bauzeiten- und Kostenplan	0,50	0,50
o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,50	0,50
	25,00	21,50

Grundleistungen im Leistungsbild	Bewertung n. Teill.Tab. ¹⁾ v.H.	Bewertung v.H.
LPH 4 Genehmigungsplanung		
a) Erarbeiten und Zusammenst. der Unterl. für die erford. Öffentl.- rechtl. Verfahren	2,50	2,50
b) Erstellen des Grunderwerbsplan und des Grunderwerbsverzeichnis	0,50	0,00
c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen	0,50	0,50
d) Abstimmen mit Behörden	1,50	1,50
e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschl. Teilnahme an bis zu 4 Terminen	1,50	0,00
f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken in bis zu 10 Kategorien	1,50	0,00
	8,00	4,50
LPH 5 Ausführungsplanung		
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung des Entwurfes auf Grundlage der LHP 3 und 4	6,00	6,00
b) Zeichn. Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen	6,00	6,00
c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen Beteiligten	1,50	0,00
d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,50	1,50
	15,00	13,50
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe		
a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen	4,00	4,00
b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbes. Leistungsbeschreibung	3,00	3,00
c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu anderen	0,50	0,50
d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,50	0,50
e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,00	1,00
f) Kostenkontrolle durch Vergleich mit der Kostenberechnung	0,50	0,50
g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,50	0,50
	10,00	10,00
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
		4,00
a) Einholen von Angeboten	0,25	0,25
b) Prüfen und Werten der Angeboten, Aufstellen der Preisspiegel	2,00	2,00
c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten	0,25	0,25
d) Führen von Bietergesprächen	0,25	0,25
e) Erstellen von Vergabevorschlägen, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25	0,25
f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25	0,25
g) Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den bepreisten Leistungsverz.	0,50	0,50
h) Mitwirken bei der Auftragsvergabe	0,25	0,25
	4,00	4,00
LPH 8 Objekt- Bauüberwachung		
a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der fachl. Beteiligten	4,00	4,00
b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplanes	2,50	2,50
c) Veranlassen und Mitwirken beim in Verzugsetzen der AN	1,00	1,00
d) Kostenfeststellung, Vergleich mit der Auftragssumme	2,00	2,00
e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen	2,00	2,00
f) Antrag auf behördliche Abnahme	0,50	0,50
g) Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile	1,00	1,00
h) Übergabe des Gesamtobjekts	1,00	1,00
i) Auflistung der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,50	0,50
j) Zusammenstellen und Übergabe der Dokumentation des Bauablaufes,, u.a.	0,50	0,50
	15,00	15,00
LPH 9 Objektbetreuung und Dokumentation		
	1,00	0,00
a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfrist festgest. Mängel	0,50	0,00
b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährung	0,25	0,00
c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25	0,00
	1,00	0,00

¹⁾ nach Teilleistungstabelle aus <http://hoai-gutachter.de> am 02.09.2013